

A U S S C H R E I B U N G

HVSH-Landesbestenermittlung 2015/2016 weibliche/männliche Jugend D

A - Meldetermine an den HVSH

Weibliche Jugend D	02.05.2016	an die Geschäftsstelle des HVSH
Männliche Jugend D	02.05.2016	an die Geschäftsstelle des HVSH

B - Spieltermine

Weibliche/Männliche Jugend D	07./08.05.2016 22.05.2016	Vorrunden gemeinsame Endrunde
------------------------------	------------------------------	----------------------------------

C - Spielzeiten

Landesbestenermittlung Jugend D	2 x 15 Min. (5 Min. Pause)
---------------------------------	----------------------------

D - Altersklassen

Spielberechtigt für die Landesbestenermittlung sind Spielerinnen und Spieler, die zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2006 geboren sind.

E - Anzuwendende Bestimmungen

- 01 -

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die Bestimmungen des

- a) Deutschen Handball-Bundes e.V.
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Es gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Die Wertung bei den Turnierspielen der Vorrunde (jede gegen jede Mannschaft) erfolgt:

- a) nach Punkten
- b) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel bzw. der Spiele der unmittelbar beteiligten Mannschaften
- c) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz.

Ist ein Spiel zu b) unentschieden ausgegangen, ist der Sieger erforderlichenfalls gemäß Regel 2.2. Kommentar durch 7-m-Werfen zu ermitteln.

Die Endrunde findet als Final Four, gemeinsam für die männliche und weibliche Jugend D in einer neutralen Halle statt.

Modus Final Four:

a) Viertelfinale

1. Spiel: Sieger Gruppe A - Sieger Gruppe B
2. Spiel: Sieger Gruppe C - Sieger Gruppe D

b) Halbfinale

3. Spiel: Sieger Spiel 1 - Verlierer Spiel 2
4. Spiel: Sieger Spiel 2 - Verlierer Spiel 1

c) Spiele um den 3. Platz

5. Spiel: Verlierer Spiel 3 – Verlierer Spiel 4

d) Finale

6. Spiel: Sieger Spiel 3 - Sieger Spiel 4

Die spieltechnische Leitung der Landesbestenermittlung obliegt dem Jungenwart für die männliche Jugend D und dem Mädchenwart für die weibliche Jugend D. Bei Verhinderung von Jungenwart oder Mädchenwart obliegt die spieltechnische Leitung dem Jugendausschuss oder einem seiner Mitglieder.

Die für die Austragung der Spiele vorgesehenen Sporthallen müssen für den Spielbetrieb auf HVSH-Ebene zugelassen sein. Sie sollten möglichst mit einer Zuschauertribüne versehen sein.

Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, **gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot.** Bei einer Konzession hat sich der Verzehr von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein. Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40 x 20 m aufweisen. Ausnahmen sind nicht zulässig. Eine Sicherheitszone von 2 m hinter der Torauslinie und 1 m entlang der Seitenlinie sollte gegeben sein. Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spieles von Geräten und Perso-

nen frei sein. Soweit sich hinter den Auswechselbänken und dem Zeitnehmertisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1 m einzurichten. Alle Sicherheitszonen sind durch vom ausrichtenden Verein abzustellende Ordner zu überwachen.

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch oder in unmittelbarer Nähe Platz nehmen. Der Hallensprecher hat seine Durchsagen auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Notfalls hat die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht die Ablösung des Hallensprechers anzuordnen. Die Einleitung eines Verfahrens durch das Präsidium des HVSH bleibt vorbehalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 25 RO/DHB; Ziffer 1; Punkt 3 und 6 mit Geldbußen geahndet.

- 06 -

Die Sporthallen sind spätestens 60 Minuten vor Spiel- bzw. Turnierbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Turnierbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

- 07 -

Der ausrichtende Verein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Spielfläche ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und zur Spielfläche.

Die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht ist angewiesen, die geforderten Sicherheitsabstände (siehe Ziffer 05) vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung – auch während des Spiels – Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der ausrichtende Verein. Der Verein kann mit einer Geldbuße oder Hallensperre belegt werden.

Die Hausordnung der Sporthallen ist für die beteiligten Vereine verbindlich.

- 08 -

In Sporthallen, in denen öffentliche Zeitmessanlagen nicht vorhanden sind bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine Tischstoppuhr mit einem Zifferblatt von mindestens 21 cm Durchmesser oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer aufzustellen. Bei öffentlichen Zeitmessanlagen sollte der Betriebsmodus „vorwärts“ gewählt werden.

- 09 -

Die Spielpläne werden zeitgemäß durch den HVSH im Internet ([Handball4all](#)) veröffentlicht. **Danach ist eine Änderung nur noch durch den JA in besonderen Ausnahmefällen möglich.** Wartezeiten werden auf keinen Fall eingeräumt.

- 10 -

Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichteransetzer Jugend des HVSH angesetzt. Die Schiedsrichterkosten sowie die Kosten des Kampfgerichts, der amtlichen Spiel- bzw. Turnieraufsicht des HVSH sowie ggf. Technischer Delegierte werden zu gleichen Teilen auf die an der jeweiligen Veranstaltung zur Landesbestenermittlung beteiligten Vereine umgelegt und am Spieltag durch die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht abgerechnet. Die teilnehmenden Vereine werden angehalten, entsprechend ausreichende Beträge bereitzuhalten.

Bei der Vorrunde der Landesbestenermittlung werden Zeitnehmer und Sekretäre von den ausrichtenden Vereinen, in deren Sportstätten die Landesbestenermittlung stattfindet, angesetzt und benachrichtigt.

Der Spielberichtsbogen ist in fünffacher Ausfertigung durch den im Spielplan zuerst genannten Verein nebst Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Der Spielbericht ist bis spätestens 15 Minuten nach Spielende durch die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine zu unterschreiben.

Die Fünffach-Spielberichtsbögen werden der amtlichen Spiel- bzw. Turnieraufsicht des HVSH zugesandt und am Spielort an die teilnehmenden Vereine verteilt. Das Original des Spielberichts bogens ist für die Spielleitende Stelle bestimmt, die 1. Durchschrift für den erstgenannten Verein (Heimverein), die 2. Durchschrift für den HVSH-Schiedsrichteransetzer Jugend, die 3. Durchschrift für den zweitgenannten Verein (Gastverein). Die 4. Durchschrift verbleibt bei den Schiedsrichtern.

Die Spielberichtsbögen für die Spielleitende Stelle und für den Schiedsrichteransetzer sind von der amtlichen Spiel- bzw. Turnieraufsicht noch am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Schiedsrichteransetzer zu übersenden. Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, der amtlichen Spiel- bzw. Turnieraufsicht des HVSH hierfür zwei ausreichend frankierte und mit den jeweiligen Anschriften versehene Briefumschläge auszuhändigen.

Alle Mannschaften sind verpflichtet, Trikots mit Brust- und Rückennummern zu tragen (siehe Regel 4:8). Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der zweitgenannte Verein (Gastverein) verpflichtet, Auswechseltrikots bereitzuhalten und die Spielkleidung zu wechseln.

Jede Mannschaft stellt mindestens zwei den Regeln (Regel 3) entsprechende Spielbälle.

Der ausrichtende Verein hat für eine angemessene Umkleidemöglichkeit der Mannschaften und der Schiedsrichter zu sorgen. Der ausrichtende Verein stellt den Schiedsrichtern kostenlos Pausengetränke zur Verfügung.

Der Heimverein hat ggf. „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Außerdem ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst Sorge zu tragen.

Der jeweilige ausrichtende Verein hat spätestens 30 Minuten nach Spiel- bzw. Turnierende die Spielergebnisse in Handball4all zu veröffentlichen.

F - Wirtschaftliche Bestimmungen

Die Spiele zur Landesbestenermittlung der Jugend D sind Veranstaltungen des HVSH in Zusammenarbeit mit den ausrichtenden Vereinen.

- 02 -

Die teilnehmenden Vereine haben ihre Reisekosten selbst zu tragen. Alle bei der Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten (Hallenmiete, Reklame, Zeitnehmer, Sekretär, Sanitäter etc.) sind vom ausrichtenden Verein zu übernehmen. Es bleibt diesem unbenommen, zur Deckung seiner Kosten ein Eintrittsgeld zu erheben.

- 03 -

Wird ein Eintrittsgeld erhoben, sind jedem an der Veranstaltung beteiligten Verein unaufgefordert 18 Teilnehmerkarten und 4 Ehrenkarten auszuhändigen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt.

- 04 -

Bei der Landesbestenermittlung der Jugend D beträgt das Nenngeld 55,- €. Das Nenngeld wird den beteiligten Vereinen in Rechnung gestellt.

G - Rechtliche Bestimmungen

- 01 -

Die Spielleitende Stelle sind berechtigt, aufgrund der Eintragungen der Schiedsrichter im Spielbericht oder der Sonderberichte von Zeitnehmer und Sekretär sowie der Spielaufsicht gegen Spieler/innen und Mannschaftsoffizielle die in § 17 RO/DHB sowie in den Zusatzbestimmungen des HVSH zum § 17 RO/DHB aufgeführten Sperren und Geldstrafen zu verhängen.

- 02 -

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig.

- 03 -

Erste Rechtsinstanz in allen Rechtsfällen aus den Spielen der Meisterschaften des HVSH ist das Verbandssportgericht des HVSH. Alle Einsprüche sind daher umgehend an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts zu richten.

- 04 -

Die Einspruchsgebühr beträgt, lt. Gebührenordnung des HVSH, Ziffer 5, Buchstabe F, Absatz b), für die 1. und 2. Instanz 80,00 €. Ein Auslagenvorschuss wird nicht erhoben.

H - Teilnehmersmeldung

Die Kreishandballverbände sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des HVSH die an der Landesbestenermittlung teilnehmenden Vereine ihres Kreises unmittelbar nach deren Feststehen schriftlich mitzuteilen. Die teilnehmenden Vereine übersenden dann die Meldeunterlagen bis zum 02.05.2016 ausschließlich der Geschäftsstelle des HVSH. Die Vereine, die die Vorrundenspiele ausrichten, haben bis zu diesem Termin auch Spieltag und –ort zu benennen. Die Vorrundenspiele dürfen samstags nicht vor 13.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr beginnen.

Mit der schriftlichen Meldung der Vereine ist die Spielerliste zuzusenden. Hierfür ist ausschließlich der Vordruck des HVSH zu verwenden. Eine schriftliche Ergänzung der Spielerliste durch einen Verein ist jederzeit möglich.

I - HVSH-Konto

Nord-Ostsee Sparkasse (NOSPA)

IBAN: DE9721750000080029101

Das Präsidium und der Jugendausschuss des HVSH wünschen allen Spielerinnen und Spielern sowie den übrigen Beteiligten einen fairen und sportlichen Verlauf der Spiele und allen beteiligten Vereinen viel Erfolg.

gez. Kolja Scepanik
VP-Jugend, komm.

gez. Antje Kasemeyer-Strzysio
Mädchenwart, komm.

gez. Silke Hartwigen
Jungenwart, komm.

Anlagen:

Durchführungsbestimmungen Jugend D

Meldebogen

Spieleliste

Merkblatt für Spiel- bzw. Turnieraufsicht des HVSH

Staffeleinteilungen für die Vorrunde